



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 16. APRIL 2012

REIHE BUND 2012/4

FINANZIERUNG DER LANDESLEHRER

Prüfungsziele.....	3
Zuständigkeit und Organisation.....	3
Schüler/Lehrer-Verhältnis.....	5
Stellenpläne.....	5
Planstellen – allgemein bildende Pflichtschulen.....	6
Grundkontingent.....	6
Sonderpädagogischer Förderbedarf.....	6
Zweckgebundene Zuschläge.....	7
Veränderung Planstellen.....	7
Mehraufwand aus Strukturproblemen.....	7
Planstellen – berufsbildende Pflichtschulen.....	8
Schlüsselzahlen und allgemeiner Zuschlag.....	8
Zweckgebundener Zuschlag.....	8
Veränderung Planstellen.....	9
Besoldungskosten der Landeslehrer.....	9
Schuljahresabrechnungen.....	10
Allgemein bildende Pflichtschulen.....	10
Berufsbildende Pflichtschulen.....	11
Controlling.....	11
Koordinationsaufwand der Landeslehrer-Finanzierung.....	11
Vergaben.....	11
Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:.....	12

FINANZIERUNG DER LANDESLEHRER

Die Besoldungskosten des Bundes für die Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen betragen für das Schuljahr 2009/2010 rd. 3,35 Mrd. EUR. Die Kostensteigerung im überprüften Zeitraum der Schuljahre 2006/2007 bis 2009/2010 war enorm: 10 % bei den allgemein bildenden Pflichtschulen, 21 % bei den berufsbildenden Pflichtschulen.

An den allgemein bildenden Pflichtschulen verdoppelten sich die Stellenplanüberschreitungen im überprüften Zeitraum (von 1.039 auf 2.063 Planstellen). An den berufsbildenden Pflichtschulen kam es bislang ausschließlich zu Stellenplanüberschreitungen.

Die Kosten der über den Stellenplan des Bundes hinaus beschäftigten Landeslehrer trugen die Länder. Grundlage für die Berechnung dieser Kosten waren allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Besoldungskosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe I2a2 (Normkosten für einen Landeslehrer in den ersten Dienstjahren). Die Rückforderungsansprüche des BMUKK stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 115,3 % auf rd. 77,84 Mill. EUR. Bei Heranziehung der tatsächlichen durchschnittlichen Besoldungskosten wäre der Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern im Schuljahr 2009/2010 um rd. 33 Mill. EUR höher gewesen.

Die Finanzierung der Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen erforderte die Einbindung einer Vielzahl an Organisationseinheiten des Bundes und der Länder. Die fehlende Übereinstimmung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung verursachte Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

PRÜFUNGSZIELE

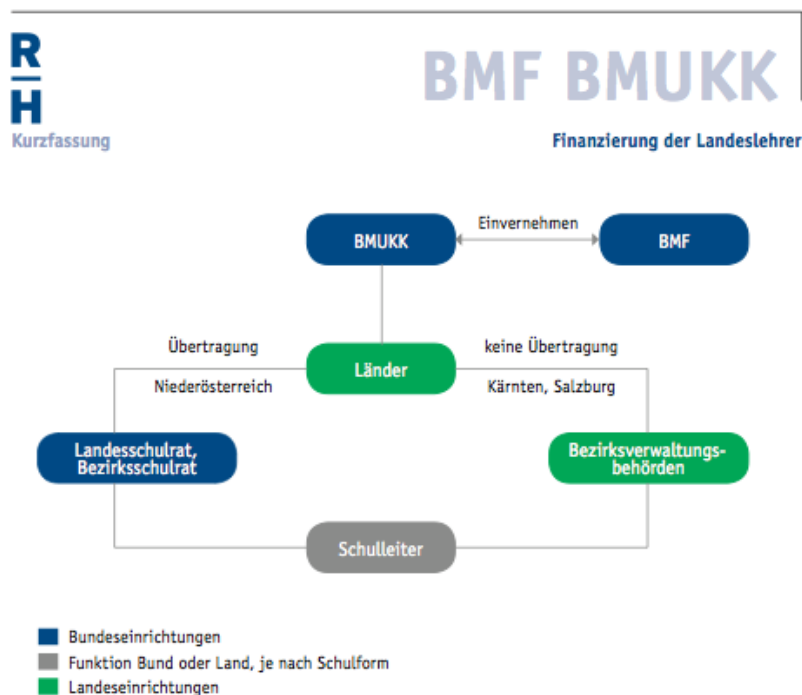
Landeslehrer sind Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Berufsschulen), für die der Bund ganz oder teilweise die Besoldungskosten übernimmt. Ziele der Querschnittsüberprüfung waren die Darstellung und die Beurteilung der Rechtsgrundlagen, der Ablauforganisation der Stellenpläne, der Richtigkeit der Abrechnungen sowie des Landeslehrer-Controlling des Bundes und der Länder Kärnten, Niederösterreich und Salzburg im Zusammenhang mit der Finanzierung der Landeslehrer sowie die Gewinnung von grundsätzlichen Aussagen dazu. (TZ 1)

ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Nach dem Bundesministeriengesetz war für die Finanzierung der Landeslehrer das BMUKK gemeinsam mit dem BMF zuständig. Hauptaufgaben waren dabei die Erstellung und

Genehmigung der Stellenpläne, die Schuljahresabrechnungen sowie die Budgetplanung und der Budgetvollzug. (TZ 2)

Für Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen war — abweichend von der grundsätzlich alleinigen Zuständigkeit des Bundes im Schulwesen — der Bund nur für die Gesetzgebung, die Länder hingegen für die Vollziehung zuständig. In Gesetzgebung und Vollziehung allein zuständig waren die Länder in einem Teilbereich des Landeslehrer-Dienstrechts, nämlich hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit. Das hatte zur Folge, dass die Behördenzuständigkeit für die Diensthoheitsangelegenheiten der Landeslehrer in den Ländern — infolge jeweils eigener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetze — unterschiedlich geregelt war. In den überprüften Ländern Kärnten und Salzburg waren hierfür zuständig die Schulabteilungen bei den Ämtern der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden; es erfolgte keine Übertragung der Diensthoheit der Landeslehrer an Organe des Bundes. In Niederösterreich war die Diensthoheit im Sinne mittel- barer Landesverwaltung an die Organe des Bundes (Landesschulrat und Bezirksschulrat) übertragen. Die Schulbehörden des Bundes in den Ländern waren in diesem Fall funktionell, nicht jedoch organisatorisch der Landesregierung unterstellt. (TZ 2)



Quelle: RH

Aus dieser geschilderten Vielschichtigkeit der Schulverwaltung resultierte, dass die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung der betroffenen Gebietskörperschaften vielfach auseinanderklaffte, insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen:

- Erstellung und Genehmigung der Stellenpläne
- Budgetplanung und Budgetvollzug
- Dienstzuteilung und Mitverwendung sowie
- Landeslehrer-Controlling.

Der hiedurch erforderliche Koordinationsaufwand begünstigte das Entstehen von Ineffizienzen, wie der RH schon mehrfach festgestellt hat; siehe dazu RH Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011. (TZ 2)

SCHÜLER/LEHRER-VERHÄLTNIS

Das zahlenmäßige Schüler/Lehrer-Verhältnis (Schüleranzahl je Lehrer) an öffentlichen Pflichtschulen entwickelte sich in den Schuljahren 2006/2007 bis 2009/2010 rückläufig: In den allgemein bildenden Pflichtschulen verbesserte es sich um rd. 8 % auf durchschnittlich 10 Schüler je Lehrer, in den berufsbildenden Pflichtschulen um rd. 5 % auf durchschnittlich 26 Schüler je Lehrer. Im internationalen Vergleich schnitt Österreich beim zahlenmäßigen Schüler/Lehrer-Verhältnis für die Jahre 2006 bis 2008 überdurchschnittlich gut ab. (TZ 4)

STELLENPLÄNE

Durch die — aufgrund der Gesetzeslage — notwendige Einbindung einer Vielzahl von Bundes- und Landesstellen bei der Erstellung und Genehmigung der Stellenpläne war eine komplexe Verfahrensablaufstruktur gegeben. Die Einführung des elektronischen Stellenplans für die allgemein bildenden Pflichtschulen ermöglichte den Ländern die automationsgestützte Übermittlung ihrer Landesstellenpläne an das BMUKK. Dadurch verbesserte sich die Genauigkeit und Einheitlichkeit der Daten, ein vereinfachter Datenabgleich war möglich. Für die berufsbildenden Pflichtschulen war der elektronische Stellenplan noch nicht vorgesehen. (TZ 5, 6)

PLANSTELLEN – ALLGEMEIN BILDENDE PFLICHTSCHULEN

In die Berechnung der Zahl der Planstellen für die allgemein bildenden Pflichtschulen flossen folgende Parameter ein: das Grundkontingent, der sonderpädagogische Förderbedarf und die zweckgebundenen Zuschläge. (TZ 7 bis 9)

GRUNDKONTINGENT

Das Planstellen-Grundkontingent für allgemein bildende Pflichtschulen errechnete sich aus den Schülerzahlmeldungen je Schulform

- abzüglich des Anteils für den sonderpädagogischen Förderbedarf
- geteilt durch die so genannte Verhältniszahl.

Die Verhältniszahlen (Schülerzahlen je Landeslehrer-Planstelle) waren durch das Paktum zum Finanzausgleich 2001 fix vorgegeben und lauteten seit dem Schuljahr 2004/2005 unverändert wie folgt:

- Volksschulen 14,5,
- Hauptschulen 10,
- Polytechnische Schulen 9 sowie
- Sonderpädagogik 3,2.

Die Vorgangsweise, das Grundkontingent an Planstellen objektivierbar zu gestalten, war prinzipiell zweckmäßig, um eine Stabilisierung der Besoldungskosten der Landeslehrer zu erreichen. Für die Berechnungsgrundlagen des BMUKK für die geltenden Verhältniszahlen wurden jedoch keine bildungspolitisch begründbaren Parameter herangezogen. Eine Evaluierung der Verhältniszahl — um auf mögliche Änderungen zu reagieren — ist bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht erfolgt. (TZ 7)

SONDERPÄDAGOGISCHER FÖRDERBEDARF

Das BMUKK setzte zur Abdeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Maßzahl von 2,7 % aller Schüler fest, die bei der Berechnung des Grundkontingents an Planstellen berücksichtigt wurde. In den überprüften Ländern Kärnten, Niederösterreich und Salzburg lag jedoch der tatsächliche Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schuljahren 2007/2008 bis 2009/2010 zwischen 3,61 % und 4,11 %. (TZ 8)

ZWECKGEBUNDENE ZUSCHLÄGE

Unter zweckgebundene Zuschläge fallen z.B. Planstellen für Sprachförderkurse bzw. Planstellen für Tagesbetreuung. Im überprüften Zeitraum stellte das BMUKK bis zu 13 verschiedene zweckgebundene Zuschläge zur Verfügung (5.843 Planstellen im Schuljahr 2009/2010). (TZ 9)

Im Schuljahr 2006/2007 betrug der Anteil der zweckgebundenen Zuschläge an der Gesamtsumme der Planstellen rd. 3 %, er stieg bis zum Schuljahr 2009/2010 auf rd. 10 %. Durch diese Entwicklung erhöhte sich nicht nur der Verwaltungsaufwand der Länder, sondern sie bedeutete auch einen Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des BMUKK. (TZ 9)

Beim zweckgebundenen Zuschlag Sprachförderkurse stiegen die abrufbaren Planstellen im überprüften Zeitraum von 479 auf 578. Im Schuljahr 2006/2007 wurden von den Ländern rd. 92 % der abrufbaren Planstellen in Anspruch genommen, während es im Schuljahr 2009/2010 lediglich 62 % waren. Die Länder schöpften im Schuljahr 2009/2010 somit rd. 218 Planstellen nicht aus. (TZ 10)

Die Einführung des befristeten zweckgebundenen Zuschlags Tagesbetreuung Neu bewirkte eine Aufsplitterung der bisher einheitlichen Berechnungsmethodik in der Tagesbetreuung und einen administrativen Mehraufwand für die Länder. (TZ 11)

VERÄNDERUNG PLANSTELLEN

Parallel zu den rückläufigen Schülerzahlen an den allgemein bildenden Pflichtschulen (österreichweit in den Schuljahren 2006/2007 bis 2009/2010 um rd. 6,8 %) verringerte sich auch das Planstellen-Grundkontingent um rd. 7 % (von 58.122 auf 53.876 Planstellen). Die genehmigten Planstellen sanken im selben Zeitraum allerdings in einem wesentlich geringeren Ausmaß: um rd. 0,8 % von 60.042 Planstellen auf 59.551 Planstellen. (TZ 7, 16)

MEHRAUFWAND AUS STRUKTURPROBLEMEN

Zur Abgeltung des Mehraufwands aus Strukturproblemen (sinkende Schülerzahlen, Unterricht für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen) an allgemein bildenden Pflichtschulen stellte der Bund den Ländern im Finanzausgleichsgesetz 2005 zusätzliche Finanzmittel als Kostenersatz für die Besoldung von Landeslehrern zur Verfügung (so genannte Strukturmittel). Für die Jahre 2005 bis 2007 beliefen sich diese Strukturmittel jährlich auf 12 Mill. EUR. Die im Paktum zum Finanzausgleich 2005 vorgesehene Arbeitsgruppe, die ein allfälliges Weiterbestehen der Strukturprobleme hätte evaluieren sollen, wurde nicht eingerichtet. (TZ 13)

Im Finanzausgleichsgesetz 2008 wurden die jährlichen Strukturmittel für die Jahre 2008 bis 2010 auf 24 Mill. EUR und für die Jahre 2011 bis 2013 auf 25 Mill. EUR erhöht. Berechnungsergebnisse, die eine Verdoppelung der Strukturmittel rechtfertigten, konnten weder vom BMUKK noch vom BMF vorgelegt werden. (TZ 13)

PLANSTELLEN – BERUFSBILDENDE PFLICHTSCHULEN

SCHLÜSSELZAHLEN UND ALLGEMEINER ZUSCHLAG

Die Schlüsselzahlen für die Ermittlung der Planstellen an den berufsbildenden Pflichtschulen berücksichtigten — im Unterschied zur Verhältniszahl der allgemein bildenden Pflichtschulen, bei der Einsparungsmöglichkeiten maßgeblich waren — auch bestimmte Einflussgrößen (z.B. vorgesehene Stundenanzahl laut Lehrplan, Vollbeschäftigungsstunden der Landeslehrer). Bei der Teilnahme von mehr als 50 % der Berufsschüler am Religionsunterricht und für Integrationslehrlinge erhöhte sich diese Schlüsselzahl. Für die Berechnung der Planstellen wurde die Gesamtzahl der Schüler mit der entsprechenden Schlüsselzahl multipliziert. Die Schlüsselzahlen galten seit dem Jahr 2001 unverändert. (TZ 14)

Zu den — aufgrund der Schlüsselzahlen — ermittelten Planstellen wurde in langjähriger Gepflogenheit ein allgemeiner Zuschlag in Höhe von 10 % addiert. Dieser Zuschlag kam für sämtliche Mehraufwendungen (z.B. Schulversuche, Karenzvertretungen) undifferenziert zur Anwendung. Eine Evaluierung der Schlüsselzahlen und des allgemeinen Zuschlags fand bislang nicht statt. (TZ 14)

ZWECKGEBUNDENER ZUSCHLAG

Für das Schuljahr 2009/2010 führte das BMUKK einen zweckgebundenen Zuschlag für Individualisierung, Begabungs- sowie Sprachförderung ein. Er wurde für das Schuljahr 2010/2011 verlängert, für das Schuljahr 2011/2012 war er nicht mehr vorgesehen. Die Befristung stand den längerfristigen Zielen einer Individualisierungsförderung entgegen. (TZ 15)

Für die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Planstellen war von den Ländern die Vorlage eines Individualisierungskonzepts gefordert, das von der zuständigen Fachabteilung des BMUKK einer pädagogischen Beurteilung — unter Nutzung eigener Ressourcen — unterzogen wurde. Von den überprüften Ländern nahm im Schuljahr 2009/2010 nur Kärnten den zweckgebundenen Zuschlag in Anspruch. (TZ 15)

VERÄNDERUNG PLANSTELLEN

Im Gegensatz zu den allgemein bildenden Pflichtschulen stiegen die Schülerzahlen an den berufsbildenden Pflichtschulen im überprüften Zeitraum (österreichweit um rd. 4,5 %). Die genehmigten Planstellen des Bundes erhöhten sich im gleichen Zeitraum in einem stärkeren Ausmaß (um rd. 6,3 %) von 5.656 auf 6.013 Planstellen. Die tatsächlich besetzten Planstellen erreichten insgesamt in keinem der überprüften Schuljahre die Zahl der genehmigten Planstellen. Die tatsächlich besetzten Planstellen stiegen im selben Zeitraum in einem höheren Ausmaß als die genehmigten Planstellen des Bundes: um rd. 9,6 % von 4.916 Planstellen auf 5.386 Planstellen. (TZ 14, 16)

BESOLDUNGSKOSTEN DER LANDESLEHRER

Der Bund trug die Kosten der Besoldung der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100 % und jene an berufsbildenden Pflichtschulen zu 50 %. Der Bund kam für die jeweiligen Besoldungskosten im Ausmaß des genehmigten Stellenplans auf. (TZ 16)

Trotz Abnahme der genehmigten Planstellen um 0,8 % und Rückgang der Schülerzahlen um 6,8 % kam es im überprüften Zeitraum an allgemein bildenden Pflichtschulen zu einem Anstieg der Besoldungskosten um rd. 10 %. Die Besoldungskosten des Bundes für die Landeslehrer betragen für das Schuljahr 2009/2010 rd. 3,20 Mrd. EUR. (TZ 16)

An berufsbildenden Pflichtschulen stiegen die Besoldungskosten des Bundes für die Landeslehrer um rd. 21 %, wobei die Anzahl der tatsächlich besetzten Planstellen um rd. 9,6 % stieg. Im Schuljahr 2009/2010 betrug der 50 %ige Anteil des Bundes rd. 150 Mill. EUR. (TZ 16)

Die Besoldungskosten für jene Landeslehrer, die vom genehmigten Stellenplan nicht gedeckt waren, hatten die Länder zu tragen (Stellenplanüberschreitung). Diese Kosten für die Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen stiegen im überprüften Zeitraum in Kärnten besonders stark (rd. 175 %); in Niederösterreich betrug die Steigerungsquote rd. 67 %; Salzburg hatte die niedrigsten Besoldungskosten: Den Besoldungskosten im Schuljahr 2009/2010 von rd. 1,43 Mill. EUR in Salzburg standen rd. 27,04 Mill. EUR in Kärnten und rd. 12,10 Mill. EUR in Niederösterreich gegenüber. (TZ 16)

An den berufsbildenden Pflichtschulen erhöhte sich der Anteil der Länder an den Besoldungskosten für ihre Landeslehrer (50 %) zwischen 21,65 % in Niederösterreich und 26,87 % in Salzburg. Im Schuljahr 2009/2010 hatte Kärnten 11,31 Mill. EUR, Niederösterreich 22,53 Mill. EUR und Salzburg 11,00 Mill. EUR zu leisten. (TZ 16)

In den überprüften Ländern lag der Anteil der unter 30-jährigen Landeslehrer an der Landeslehrer-Gesamtanzahl unter 10 % (mit Ausnahme von Niederösterreich mit 16,2 % an

den allgemein bildenden Pflichtschulen); der Anteil der Landeslehrer mit 50 Jahren und älter lag hingegen zwischen 32,9 % (Salzburg, berufsbildende Pflichtschulen) und 45,0 % (Kärnten, allgemein bildende Pflichtschulen). (TZ 16)

SCHULJAHRESABRECHNUNGEN

ALLGEMEIN BILDENDE PFLICHTSCHULEN

An allgemein bildenden Pflichtschulen kam es im überprüften Zeitraum österreichweit und in allen überprüften Ländern zu Stellenplanüberschreitungen. Das Land Kärnten überzog den Stellenplan im Schuljahr 2009/2010 um rd. 17,4 %, Niederösterreich um rd. 3,2 % und Salzburg um rd. 0,7 %. Die Besoldungskosten für Landeslehrer, die über den genehmigten Stellenplan hinaus im Einsatz waren, hatten die Länder selbst zu tragen. Da jedoch aufgrund der Abrechnungsmodalitäten die Kosten für die Stellenplanüberschreitungen das BMUKK vorab zur Gänze trug, entstanden Rückforderungsansprüche des BMUKK gegenüber den Ländern:

Schuljahresabrechnung – allgemein bildende Pflichtschulen				
Schuljahr 2009/2010	Planstellen-Basis für die Schuljahresabrechnung ¹	tatsächlich besetzte Planstellen	Stellenplan-überschreitungen	Rückforderungsanspruch
	in VBÄ			in Mill. EUR
Österreich	59.508,5	61.571,7	2.063,2	77,84
davon Kärnten	3.895,9	4.575,2	679,3	25,63
Niederösterreich	11.260,2	11.619,1	358,9	13,54
Salzburg	4.147,6	4.176,8	29,2	1,10

¹ Die Planstellen-Basis besteht aus den genehmigten Planstellen abzüglich Maßnahmencontrolling und Nichtausschöpfung PM-SAP.

Quelle: BMUKK

Die Rückforderungsansprüche des BMUKK stiegen im überprüften Zeitraum kontinuierlich von 36,16 Mill. EUR (Schuljahr 2006/2007) auf 77,84 Mill. EUR (Schuljahr 2009/2010); dies entsprach einer Steigerungsquote von rd. 115,3 %. (TZ 18)

Die vom BMUKK gemäß der Landeslehrer-Controllingverordnung berechneten Besoldungskosten (im Sinne von Normkosten) für eine Planstelle waren im Schuljahr 2009/2010 gegenüber den tatsächlichen durchschnittlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land um rd. 14.300 EUR bis 20.500 EUR zu gering. Der Rückforderungsanspruch des BMUKK wäre bei der Anwendung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten im Schuljahr 2009/2010 um rd. 33 Mill. EUR höher gewesen. Durch die in der Landeslehrer-Controlling-

verordnung festgelegte Berechnung des Rückforderungsanspruchs war eine Zuordnung der Besoldungskosten nach den tatsächlichen Gegebenheiten und somit nach dem Verursacherprinzip nicht gewährleistet. Erst eine Heranziehung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten je Land würde das Kostenbewusstsein der Länder in Bezug auf ihre Landeslehrer stärken und die Steuerung des Personaleinsatzes optimieren. (TZ 18)

BERUFSBILDENDE PFLICHTSCHULEN

An berufsbildenden Pflichtschulen kam es im überprüften Zeitraum österreichweit ausschließlich zu Stellenplanunterschreitungen und damit zu keinen Rückforderungsansprüchen des BMUKK gegenüber den Ländern. (TZ 18)

CONTROLLING

Das vom BMUKK durchgeführte Landeslehrer-Controlling bewirkte, dass grundsätzliche Planungs- und Steuerungsinformationen im Bereich der Landeslehrer einheitlich — dem Bund sowie den Ländern — zur Verfügung standen. (TZ 20)

KOORDINATIONSAUFWAND DER LANDESLEHRER-FINANZIERUNG

In den Bereichen Budgetplanung und Budgetvollzug, Mitverwendungen und Dienstzuteilungen sowie bei der Gewinnung weiterführender Informationen zu Personaleinsatz und zu den Besoldungskosten der Landeslehrer führten die bestehenden Strukturen (Einbindung einer Vielzahl an Organisationseinheiten des Bundes und der Länder) zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einem Anstieg des Erfassungs- und Abstimmungsaufwands für die Länder. Dieser Mehraufwand war allerdings mangels einer kosten-rechnerisch verwertbaren Grundlage nicht monetär quantifizierbar. (TZ 17, 19, 20)

VERGABEN

Die Auftragsvergaben durch das BMUKK zur Entwicklung des elektronischen Stellenplans, zur Durchführung des Maßnahmencontrolling und der pädagogischen Evaluierungen, erfolgten im Wege von Direktvergaben. Das BMUKK holte keine Vergleichsangebote ein; somit war die Preisangemessenheit nicht sichergestellt. (TZ 21, 22)

ZUSAMMENFASSEND HOB DER RH FOLGENDE EMPFEHLUNGEN HERVOR:

BMUKK und Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg

(1) Die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung wäre in Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen im Bereich der Landeslehrer in einer Hand zu konzentrieren. (TZ 2, 5, 17, 19, 20)

BMUKK, BMF und Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg

(2) Die geltende Landeslehrer-Controllingverordnung wäre dahin- gehend zu ändern, dass die durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land bei einer Stellenplanüberschreitung als Basis für den Rückforderungsanspruch herangezogen werden. (TZ 18)

BMUKK, BMF

(3) Es wäre die — bereits im Paktum zum Finanzausgleich 2005 vor- gesehene — Arbeitsgruppe einzurichten und eine Evaluierung der Strukturprobleme an allgemein bildenden Pflichtschulen durchzuführen. (TZ 13)

BMUKK

(4) Der elektronische Stellenplan wäre auch für berufsbildende Pflichtschulen einzusetzen. (TZ 6)

(5) Bei weiteren Direktvergaben wäre die Preisangemessenheit der Angebote nachvollziehbar sicherzustellen. (TZ 6, 21, 22)

(6) Eine Evaluierung der seit dem Schuljahr 2004/2005 geltenden Verhältniszahlen für die allgemein bildenden Pflichtschulen wäre vorzunehmen, um einem Anpassungsbedarf aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen im Schulwesen gerecht zu werden. (TZ 7)

(7) Die geltende Maßzahl von 2,7 % für die Abdeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wäre im Rahmen einer Evaluierung der bestehenden Verhältniszahlen mitzubersichtigen. (TZ 8)

(8) Die zweckgebundenen Zuschläge an allgemein bildenden Pflichtschulen wären mit dem Ziel der Konsolidierung zu überprüfen und etwaiges Optimierungspotenzial wäre bei einer Evaluierung der Verhältniszahlen zu berücksichtigen. (TZ 9)

(9) Vor Einführung von weiteren bildungspolitisch gewünschten Maßnahmen in Form von zweckgebundenen Zuschlägen wäre der aktuelle Bedarf auch bei den Ländern zu erheben. (TZ 10)

(10) An den berufsbildenden Pflichtschulen wäre eine Evaluierung der bestehenden Schlüsselzahlen zur Ermittlung der Planstellen mit besonderer Berücksichtigung der Höhe des allgemeinen Zuschlags von 10 % durchzuführen, um einem etwaigen systembezogenen Änderungsbedarf und operativem Anpassungsbedarf gerecht zu werden. (TZ 14)

(11) Es wäre künftig dafür Sorge zu tragen, dass Auftragnehmer die Endberichte zum Maßnahmencontrolling termingerecht vorlegen. (TZ 21)

(12) Aufgrund der verspäteten Lieferung eines Endberichts zur Durchführung des Maßnahmencontrolling wäre beim beauftragten Institut auf eine Preisminderung zu drängen. (TZ 21)

(13) Bei künftigen pädagogischen Evaluierungen wäre verstärkt auch auf das Expertenwissen der Fachabteilungen des BMUKK zurückzugreifen. (TZ 22)